

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Uitikon-Waldegg (ZH)

als Auftraggeberin

und der

RegioSpitex Limmattal (folgend RSL genannt)

als Auftragnehmerin

betreffend **«Validierungsprozess der ZLV-Bedarfsabklärung»** gemäss Zusatzleistungsverordnung (ZLV).

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die RSL bietet ab 1. Januar 2025 in Kooperation mit der Pro Senectute Kanton Zürich (folgend PSZH genannt) Abklärungen zum Bedarf von Betreuungsleistungen im Rahmen eines Assessment. Diese Betreuungsleistungen und Hilfsmittel werden nach einem ausführlichen Assessment zusammen mit den Leistungsbeziehenden festgehalten. Sie haben wirtschaftlich und zweckmässig zu sein. Nach Gutheissung durch die Zusatzleistung (ZL-) Stelle oder die Sozialversicherungsanstalt (SVA) werden die Leistungsbeziehenden bei Bedarf bei der Umsetzung der Massnahmen unterstützt. Falls notwendig werden weitere Leistungserbringer einbezogen.

Die Auftraggeberin ist verantwortlich für die oben genannte Bedarfsabklärung und delegiert diese an die RSL und die PSZH, welche die Leistung im Rahmen einer Kooperation erbringen. Die PSZH und die RSL gelten somit als Abklärungsstelle. Die PSZH führt die initiale Abklärung durch, welche durch die RSL validiert wird.

Diese Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Pflichten und finanziellen Beiträge der Auftraggeberin fest. Für das Leistungsangebot der PSZH besteht eine separate Leistungsvereinbarung mit der Auftraggeberin.

2. Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen:

- Zusatzleistungsverordnung Kanton Zürich vom 22. Mai 2024 gestützt auf §11 gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 531/2024

Konzeptionelle Grundlagen:

- Schriftliches Konzept «Assessment ZLV» von PSZH und RSL vom 27.11.2024
- Kooperationsvereinbarung zwischen PSZH und RSL per 01.01.2025

3. Generelle Ziele

Durch das Angebot «Assessment für ZL zur AHV» werden ZL-Bezüger/innen auf Betreuungsleistungen und Hilfsmittel nach der ZL-Verordnung bis hin zur allfälligen Antragsstellung unterstützt. Der Abklärungsprozess ist in Bezug auf Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit validiert. Ein 4-Augenprinzip sichert die Prozessqualität und überprüft die Fälle, in denen die Abklärungsstelle gleichzeitig auch Leistungserbringer ist. Betreuungs- und Pflegeleistungen werden gemäss gesetzlichen Grundlagen klar voneinander abgegrenzt.

4. Leistungsangebot

Die RSL validiert die Bedarfsabklärungen, welche durch die PSZH durchgeführt wurden im Sinne eines 4-Augenprinzips. Dadurch wird folgendes sichergestellt:

- Sicherstellung der Prozessqualität
- Überprüfung der Fälle, in denen die Abklärungsstelle gleichzeitig auch Leistungserbringer ist (Fokus auf Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit)
- Klare Abgrenzung zwischen Pflege- und Betreuungsleistungen

Folgende Schritte werden beim Assessment vollzogen:

- Erstkontakt: AHV-Beziehende kommen mit PSZH als Abklärungsstelle in Kontakt
- Intake: Vorinformationen und Terminvereinbarung zum Assessment
- Assessment (ZLV): Durchführung Assessment von PSZH zusammen mit RSL, danach Antragsstellung
- Begleitung und Koordination: Bei Bedarf Unterstützung bei Umsetzung der Massnahmen
- nach 2 Monaten evaluieren der Massnahmen mit den AHV-Beziehenden
- Re-Assessment nach 10 bis 12 Monaten zur Wirkungsüberprüfung der Betreuungsmassnahmen und Hilfsmittel

Weitere Leistungen im Rahmen der Kooperation zwischen PSZH und RSL:

- Weiterentwicklung des Konzepts «Assessment ZLV» auf Basis der Zusatzleistungsverordnung
- Bewirtschaftung der Übersicht über die regionalen Leistungserbringer in Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin
- Statistiken im Rahmen der verfügbaren anonymisierten Daten zur Entwicklung von Betreuungsleistungen
- Ansprech- und Kontaktstelle für die Auftragsgemeinden bei Fragen zum ZLV-Prozess und zu Betreuungsleistungen im Allgemeinen

5. Zielgruppen

Die Zielgruppe umfasst alle ZL-Bezüger/innen aus der Auftragsgemeinde, welche einen entsprechenden Antragsprozess und eine anschliessende Bedarfsabklärung ZLV durch die PSZH durchlaufen haben.

6. Quantitative Leistungsziele

Die RSL hat folgende quantitativen Ziele zu erreichen:

- Der Validationsprozess wird innerhalb von 2 Wochen nach Eintreffen der ausgefüllten Abklärungsdokumente durchgeführt.
- Die Abklärung dauert max. 1 Stunde pro Fall. Die Leistungen werden pro Fall erfasst und können auf Nachfrage der Auftraggeberin nachgewiesen werden.

7. Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin betreibt eine umfassende und überprüfbare Qualitätssicherung.

8. Personal

- Für den Validierungsprozess werden ausschliesslich Dipl. Pflegefachpersonen HF/FH mit dem nötigen Hintergrundwissen und Erfahrung im Bereich der Bedarfsabklärung eingesetzt.
- Für das eingesetzte Personal gelten sämtliche Bestimmungen und Anstellungsbedingungen der RSL.

9. Datenschutzbestimmungen

Für die Erbringung der Dienstleistungen werden Personendaten gesammelt. Beide Vertragsparteien unterstehen dem schweizerischen Datenschutzgesetz sowie wo zutreffend dem EU-Datenschutzgesetz. Sie verpflichten sich, diese strikte einzuhalten. Informationen über die Bearbeitung von Personendaten bei der RSL sowie über die Rechte von Personen, deren Daten durch die RSL bearbeitet werden, finden sich in der Datenschutzerklärung. Die RSL veröffentlicht die Datenschutzerklärung insbesondere auf der Website. Alle Mitarbeitenden der RSL unterliegen der Schweigepflicht.

10. Finanzierung

Grundlage für die Kostenberechnung sind die Vollkosten für Dipl. Pflegefachpersonal HF/FH bei der RSL. Der daraus resultierende Stundensatz beträgt CHF 180.-. Die Leistungen sind aktuell nicht MwSt.-pflichtig. Für die Validierung eines initialen Assessments wird pro Fall mit einer max. Dauer von 1 Std. gerechnet. Für die Validierung eines Re-Assessments wird mit einer max. Dauer von 0.5 Std. gerechnet. Weitere Informationen über die Kostenaufteilung des Gesamtprozesses sind dem schriftlichen Konzept zu entnehmen.

Die Rechnungsstellung erfolgt in 2 Tranchen, jeweils per Ende Juni und Ende Dezember.

11. Dauer der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung tritt am 01.07.2025 in Kraft und ist unbeschränkt gültig. Sie ist frühestens ab dem 31. Dezember 2025 kündbar und kann unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende Jahr aufgelöst werden.

12. Schlussbestimmungen

Ergänzungen oder Änderungen dieser Leistungsvereinbarung bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien. Gerichtsstand ist die Stadt Schlieren.

Datum: 07. April 2025

RegioSpitex Limmattal



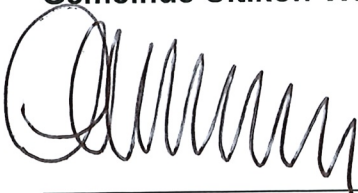
Michael Lienhart
Präsident



Manfred S. Hertach
Geschäftsleiter

Datum: 8.5.2025

Gemeinde Uitikon-Waldegg (ZH)



Daniel Schwendimann
Ressortvorstand Soziales



Simone von Arx
Leiterin Soziales

Datum: 8.5.2025